

**Verbraucherinformation
zur Startklar-Versicherung**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Startklar-Versicherung
(AVB Startklar)**

Anlage:

- **Datenschutzhinweise** **A 2601**
- **Dienstleisterliste** **A 4405**

Verbraucherinformation zur Startklar-Versicherung

I. Allgemeines

1. Identität des Versicherers

Name, Anschrift, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift:

RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz,
41460 Neuss,
vertreten durch die Vorstände: Dr. Arne Barinka,
Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz;
Aufsichtsratsvorsitzender: Anton Werhahn.

Handelsregistereintrag:

Amtsgericht Neuss, HRB 1477.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die RheinLand Versicherungs AG gehört zur RheinLand Versicherungsgruppe und betreibt die Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Anwendbares Recht und AVB:

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus den hierfür maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Startklar-Versicherung (AVB Startklar), den bei Vertragsabschluss geltenden Tarifen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Der konkrete Gesamtpreis (Beitrag) zur Versicherung ist im Angebot bzw. Antrag detailliert ausgewiesen. Der Beitrag enthält die zurzeit geltende Versicherungssteuer.

5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden, mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten, nicht erhoben.

6. Beitragszahlung

Die Grundsätze der Beitragszahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Startklar-Versicherung im Abschnitt C beschrieben.

Die Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem die neue Versicherungsperiode beginnt. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sind diese am Ersten des jeweiligen Monats zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Zahlung kann mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung erfolgen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Antrag.

SEPA-Lastschriftmandat:

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

- siehe konkrete Angaben im Angebot / Antrag -

8. Zustandekommen des Vertrages / Vertragsbeginn / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Sie unsere Annahmestätigung erhalten, spätestens mit Zugang des Versicherungsscheins. Im Übrigen sind Sie einen Monat an diesen Antrag gebunden. **Der Versicherungsschutz beginnt gemäß Abschnitt B.1 mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags.**

9. Zahlung des Erstbeitrags

Haben wir Ihren Antrag unverändert angenommen, besteht für Sie ab Zugang des Versicherungsscheins ein zweiwöchiges Widerrufsrecht. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben (siehe hierzu Abschnitt C.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung). Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Sofern Sie die Zahlungsfrist schuldhaft versäumt haben sollten, empfehlen wir Ihnen dringend, den Beitrag sofort zu zahlen, damit Sie wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz haben.

10. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung

Versicherungsverträge in der Kfz-Versicherung sind grundsätzlich Jahresverträge. Versicherungsverträge von einjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner zugegangen ist. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten

Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist beim Versicherer eingetroffen ist.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung sind ausführlich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Startklar-Versicherung im Abschnitt F.3 beschrieben.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand:

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Startklar-Versicherung im Abschnitt H.

Anwendbares Recht:

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Schlichtung / Beschwerde

Die RheinLand Versicherungs AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsman e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag besteht somit die Möglichkeit des Streit-schlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsman e. V., sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist:

Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsman.de).

Weiterhin können Sie eine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de), richten.

Unabhängig hiervon können Sie den Rechtsweg nutzen.

II. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (sofern gesetzlich vorgeschrieben),
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: betrieb@rheinland-versicherungen.de, Telefax 02131 290-13300.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der

Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Beiträgen;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

III. Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes **Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**

Wer diese Hinweise nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren!

Obliegenheiten vor Vertragsabschluss – Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistung umfasst Ihre Startklar-Versicherung?	7
A.1	Was ist Startklar?	7
A.2	Was ist versichert?	7
A.2.1	Versicherungsschutz bei der Nutzung der Fahrzeuge der Eltern, Großeltern oder der Firma (Inhaberfahrzeuge)	7
A.3	Wer ist versichert?	7
B	Beginn des Vertrages	7
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7
C	Beitrag	8
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	8
C.1.1	Rechtzeitige Zahlung	8
C.1.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	8
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	8
C.2.1	Rechtzeitige Zahlung	8
C.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	8
C.3	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	8
C.4	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	8
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	9
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	9
F	Laufzeit und Kündigung des Vertrages	9
F.1	Vertragsdauer	9
F.2	Automatische Verlängerung	9
F.3	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	9
F.3.1	Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	9
F.3.2	Kündigung nach einem Schadenereignis	9
F.3.3	Kündigung bei Veräußerung oder Wegfall des Fahrzeugs	9
F.4	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	9
F.4.1	Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	9
F.4.2	Kündigung nach einem Schadenereignis	9
F.4.3	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	10
F.5	Form und Zugang der Kündigung	10
F.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	10
G	Schadenfreie Zeit und Anwartschaft	10
G.1	Anwartschaft	10
G.2	Abschluss eines eigenen Kfz-Vertrages	10
G.3	Einstufung der Anwartschaft im Schadenfall	10
G.4	Einstufung des SFR bei den Eltern-/Großeltern- oder Firmenverträgen im Schadenfall	11
H	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	11
H.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	11
H.1.1	Versicherungsombudsmann	11
H.1.2	Versicherungsaufsicht	11
H.1.3	Rechtsweg	11
H.2	Gerichtsstände	11
H.2.1	Wenn Sie uns verklagen	11
H.2.2	Wenn wir Sie verklagen	11
H.2.3	Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt	12

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Startklar-Versicherung (AVB Startklar)

A Welche Leistung umfasst Ihre Startklar-Versicherung?

A.1 Was ist Startklar?

Startklar ermöglicht dem jungen Fahrer (Versicherungsnehmer), sich ohne eigenes Fahrzeug eine Sondereinstufung in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse zu „erfahren“ (Anwartschaft) sowie die Möglichkeit der flexiblen Nutzung der bei der RheinLand Versicherungs AG versicherten Pkw der Eltern oder Großeltern oder der ausgewiesenen Inhaberverfahrzeuge (Pkw) einer Firma, deren Inhaber oder Geschäftsführer ein Elternteil des Versicherungsnehmers ist.

A.2 Was ist versichert?

A.2.1 Versicherungsschutz bei der Nutzung der Fahrzeuge der Eltern, Großeltern oder der Firma (Inhaberverfahrzeuge)

- a) Versichert ist die berechtigte Nutzung der bei der RheinLand Versicherungs AG versicherten Pkw, bei denen ein Eltern- oder Großelternanteil der Versicherungsnehmer ist.
- b) Versichert ist die berechtigte Nutzung der bei der RheinLand Versicherungs AG versicherten Inhaberverfahrzeuge (Pkw) einer Firma, deren Inhaber oder Geschäftsführer ein Elternteil des Versicherungsnehmers ist.
- c) Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Hauptverträge der Eltern, Großeltern oder der Firma (Inhaberverfahrzeug) entsprechend auch für die Startklar-Versicherung.
- d) Auf den beitragsrelevanten Einschluss des jungen Fahrers in den Fahrerkreis der Eltern-/Großeltern-/Firmenverträge wird verzichtet.
- e) Während der Laufzeit des Startklar-Vertrages wird im Kfz-Vertrag der Eltern, Großeltern oder der Firma (Inhaberverfahrzeug) für den ersten Schaden eines Versicherungsjahres, der durch den jungen Fahrer verursacht wurde, Rabattschutz gewährt.
- f) Die Regelungen des Startklar-Vertrages gelten automatisch bei einem Fahrzeugwechsel und für neu hinzukommende Pkw der Eltern, Großeltern oder der Firma (Inhaberverfahrzeuge).

A.3 Wer ist versichert?

Startklar ist für junge Fahrer

- a) ab 17 Jahren, die im Rahmen des begleiteten Fahrens
 - mit Einverständnis der Eltern oder Großeltern den/die Pkw der Eltern oder Großeltern mitbenutzen, sowie
 - mit Einverständnis der Eltern als Firmeninhaber/Geschäftsführer die ausgewiesenen Inhaberverfahrzeuge der Firma mitbenutzen, sowie
- b) ab 18 Jahren,
 - die den/die Pkw der Eltern oder Großeltern mitbenutzen, sowie
 - die die als Inhaberverfahrzeuge ausgewiesenen Pkw der Firma, deren Inhaber oder Geschäftsführer ein Elternteil des Versicherungsnehmers ist, mitbenutzen.

Des Weiteren muss Ihnen ein bei der RheinLand Versicherungs AG versichertes Fahrzeug der Eltern oder Großeltern zur Nutzung zur Verfügung stehen.

B Beginn des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach Abschnitt C.1.2 a) und b).

C Beitrag

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der nachfolgenden Bestimmung zahlt.

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- a) unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- c) von uns entsprechend nach C.3 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

- a) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- b) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

- a) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- b) Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag wird nach einer Kündigung wieder in Kraft gesetzt, wenn Sie die geschuldeten Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

C.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

C.4 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Wir überprüfen regelmäßig, ob der von uns kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand mit dem tatsächlichen übereinstimmt. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf. Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht von uns vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen der Schaden- und Kostenentwicklung sowie gegebenenfalls der Versicherungssteuer berücksichtigt werden.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Die mit Ihren Eltern, Großeltern oder der Firma vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten gelten auch für Sie als Fahrer und mitversicherte Person. Diese Pflichten entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Ihrer Eltern, Großeltern oder der Firma. Sind wir Ihren Eltern, Großeltern oder der Firma gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung aus deren Kfz-Versicherung frei, gilt dieses auch Ihnen gegenüber.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Ein Schadenereignis ist direkt an die Schadenhotline der RheinLand Versicherungs AG unter der Rufnummer **02131 290-2501** zu melden. Die Schadenmeldung erfolgt zum jeweiligen Kfz-Vertrag der Eltern oder Großeltern.

F Laufzeit und Kündigung des Vertrages

F.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Sie beträgt grundsätzlich ein Jahr.

Die Startklar-Versicherung endet, wenn Sie Ihre Anwartschaft nachfolgend auf eine eigene Kfz-Versicherung bei der RheinLand Versicherungsgruppe übertragen.

F.2 Automatische Verlängerung

Ist der Startklar-Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

F.3 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

F.3.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

F.3.2 Kündigung nach einem Schadenereignis

Sie können den Startklar-Vertrag nach Eintritt eines Schadenereignisses, das Sie mit einem bei der RheinLand Versicherungs AG versicherten Fahrzeug der Eltern, Großeltern oder Firma verursacht haben, kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

F.3.3 Kündigung bei Veräußerung oder Wegfall des Fahrzeugs

Sie können den Startklar-Vertrag kündigen, wenn die Kfz-Verträge der Eltern, Großeltern oder Firma bei der RheinLand Versicherungs AG gekündigt werden.

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

F.4 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

F.4.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

F.4.2 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Startklar-Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

F.4.3 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach Abschnitt C 2.2 a) nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag wird nach einer Kündigung wieder in Kraft gesetzt, wenn Sie die geschuldeten Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch Abschnitt C.2.2 b).

F.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

F.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G Schadenfreie Zeit und Anwartschaft

G.1 Anwartschaft

- Für jedes schadenfrei verlaufene Kalenderjahr wird der Anwartschaft eine weitere Schadenfreiheitsklasse – immer zum 1. Januar fortgeschrieben – angerechnet. Im Schadenfall erfolgt eine Rückstufung (siehe Ziffer G.3). Das Beginnjahr wird angerechnet, wenn die Startklar-Versicherung spätestens am 1. Juli begonnen hat.
- Ihre Startklar-Versicherung bietet direkt die Sondereinstufung in SF-Klasse 1.
- Mit Startklar wird nur eine Anwartschaft zur Sondereinstufung eines nachfolgend abzuschließenden Kfz-Vertrages generiert. Die gewährte Sondereinstufung gilt dann sowohl für die Kfz-Haftpflicht- als auch für die Vollkasko-Versicherung.
- Die SFR-Anwartschaft ergibt sich aus der Dauer des Startklar-Vertrages. Anschließend ergibt sich der Beitragssatz (in %) der erfahrenen Anwartschaft aus der beim Abschluss des eigenen Kfz-Vertrages bei der RheinLand Versicherungs AG gültigen SF-Tabelle.
- Bei der Anwartschaft handelt es sich um eine unternehmensindividuelle Vergünstigung. Die erfahrene Anwartschaft kann ausschließlich bei der RheinLand Versicherungsgruppe verwendet werden. Beim Versichererwechsel wird lediglich der tatsächliche Schadenverlauf des Startklar-Folgevertrages bestätigt.
- Die erfahrene Anwartschaft kann nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- Die Anwartschaft verfällt, soweit sie nicht für einen eigenen Vertrag des jungen Fahrers bei der RheinLand Versicherungsgruppe verwendet wird, 5 Jahre nach Beendigung des Startklar-Vertrages.

G.2 Abschluss eines eigenen Kfz-Vertrages

Bei Abschluss eines eigenen Kfz-Vertrages (Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeug) besteht einmalig Anspruch auf Anrechnung des Vertragsverlaufs des Startklar-Vertrages. Die Höhe der anrechenbaren Anwartschaft richtet sich nach der Dauer des Startklar-Vertrages und der vom jungen Fahrer verursachten vertragsbelastenden Schäden mit den Pkw der Eltern, Großeltern oder Inhaberfahrzeugen (Pkw) der Firma.

Bei dieser Anwartschaft handelt es sich um eine Sondereinstufung bei der RheinLand Versicherungsgruppe. Bei einem Versichererwechsel erfolgt keine Bestätigung dieser Sondereinstufung. Wir bestätigen ausschließlich den tatsächlichen Schadenverlauf gemäß § 5 Absatz 7 Pflichtversicherungsgesetz.

G.3 Einstufung der Anwartschaft im Schadenfall

Verursacht der junge Fahrer einen belastenden Schaden zum Kfz-Vertrag der Eltern, Großeltern oder Firma, so reduziert sich die Anwartschaft auf eine Sondereinstufung aus dem Startklar-Vertrag gemäß nachfolgender Tabelle.

Vertragsdauer in Jahren	kein Schaden	1 Schaden	2 Schäden	mehr als 2 Schäden
0	SF 1	--	--	--
1	SF 2	SF 1	--	--
2	SF 3	SF 2	SF 1	--
3	SF 4	SF 3	SF 2	--
4	SF 5	SF 4	SF 3	--
5	SF 6	SF 5	SF 4	--

Bei Abschluss des Neuvertrages wirken sich die angefallenen Schäden sofort auf die Sondereinstufung aus.

G.4 Einstufung des SFR bei den Eltern-/Großeltern- oder Firmenverträgen im Schadenfall

Unabhängig von der Anwartschaft auf eine Sondereinstufung wird während der Laufzeit Rabattschutz im Kfz-Vertrag der Eltern, Großeltern oder Firma für den ersten Schaden eines Versicherungsjahres, der durch den jungen Fahrer verursacht wurde, gewährt. Das heißt, der Kfz-Vertrag verbleibt bei der RheinLand Versicherungs AG im gleichen Beitragssatz. Alle weiteren Schäden werden nach der Rückstufungstabelle gemäß den dem Kfz-Vertrag der Eltern, Großeltern oder Firma zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) behandelt.

Bei einem Versichererwechsel erfolgt keine Bestätigung dieser Sondereinstufung. Wir bestätigen ausschließlich den tatsächlichen Schadenverlauf gemäß § 5 Absatz 7 Pflichtversicherungsgesetz.

H Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

H.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

H.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

H.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon 0228 4108-0, Telefax 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

H.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

H.2 Gerichtsstände

H.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

H.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

H.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Abschnitt H.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Datenschutzhinweise

I. Informationen der RheinLand Versicherungs AG

I.1 Vorbemerkung

Die RheinLand Versicherungs AG gehört zusammen mit

- der Rhion Versicherung AG und
- der Credit Life AG

zur RheinLand Versicherungsgruppe.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die RheinLand Versicherungs AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Diese Informationen finden Sie auch im Internet unter www.rheinland-versicherungen.de/datenschutz.

Mit einem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet etc.) und einem entsprechenden QR-Code-Reader können Sie den nebenstehenden Code direkt einscannen und damit unkompliziert die Seite aufrufen.



I.2 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

RheinLand Versicherungs AG
RheinLandplatz
41460 Neuss

Telefon 02131 290-0

Telefax 02131 290-13555

E-Mail info-it@rheinland-versicherungen.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

datenschutz@rheinland-versicherungen.de

I.3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet abrufen unter:

www.rheinland-versicherungen.de/datenschutz.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Zudem verarbeiten und nutzen wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten aller Verträge, die bei einem zur RheinLand Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmen bestehen, sowie von für Sie zuständigen Vermittlern, deren Führungskräften und Fachbetreuern/Beratern/Partnern oder von sonstigen Dritten zulässigerweise für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen, Erfüllung des Vertrages oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Meldeverzeichnisse, Grundbücher, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bearbeitung im Leistungs- bzw. Schadenfall dient und/oder der Vertragsdurchführung, sind Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung Artikel 6 Absatz 1 f) und Artikel 9 Absatz 2 f) DSGVO.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Zusätzlich sind wir in Einzelfällen aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben gesetzlich dazu verpflichtet, Sie in der Vertrags-, Leistungs- bzw. Schadenbearbei-

tung, etwa anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren, z. B. zur Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, Leistungsberechtigung. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz (GwG) die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir eine Durchführung und Abwicklung des Vertrages nicht vornehmen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

I.4 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Weitergabe an (potentielle) Mitversicherer:

Im Bereich der Wohngebäudeversicherung kommt der von Ihnen beantragte Versicherungsvertrag mit uns und ggf. weiteren Mitversicherern zustande, die ebenfalls Vertragspartner werden, weswegen wir Ihre uns mitgeteilten personenbezogenen Daten nach Antragstellung zwecks Risikoprüfung an diese potentiellen Mitversicherer und im Schadenfall zwecks Leistungsprüfung an den/die jeweils mithaftenden Mitversicherer weitergeben. Den/die jeweils mithaftenden Mitversicherer können Sie dem Versicherungsschein Ihrer Wohngebäudeversicherung entnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.rheinland-versicherungen.de/datenschutz entnehmen.

Gerne senden wir Ihnen diese Liste auch auf Anfrage postalisch zu.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an

Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

I.5 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

I.6 Betroffenenrechte

Sie können unter der in Ziffer I.2 genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

I.7 Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den unter Ziffer I.2 genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4
40213 Düsseldorf.

I.8 Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung können unter Umständen Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage) werden.

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS unter Ziffer II.

I.9 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

I.10 Bonitätsauskünfte

Zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden sowie an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss. Diese übermitteln uns gegebenenfalls die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Scorewerte, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei der Berechnung des Scorewertes werden u. a. auch Anschriftendaten genutzt.

Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie im Internet unter www.rheinland-versicherungen.de/datenschutz.

Ferner kann es sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können im Internet unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden.

Gerne übermitteln wir Ihnen die Informationen zu den jeweiligen Auskunfteien auf Anfrage auch postalisch.

I.11 Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den bei Ziffer I.2 genannten Kontaktinformationen anfordern.

I.12 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die wir bei der Antragsstellung erfragen, sowie aufgrund ggf. von Dritten hierzu übermittelter Informationen entscheiden wir in einigen Sparten vollautomatisiert, also computergestützt nach bestimmten Regeln und ohne menschlichen Einfluss bzw. ohne Prüfung durch Mitarbeitende etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

Diese Entscheidungen beruhen auf zuvor von uns festgelegten Regeln und Methoden zur Gewichtung der Informationen. Diese richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien und Kalkulationen.

Sofern eine solche Entscheidung für Sie negative Rechtsfolgen oder eine vergleichbar erhebliche Beeinträchtigung zur Folge hat und Sie mit ihr nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, diese bei uns zu beanstanden und Ihren Standpunkt darzulegen. In diesem Fall wird die Entscheidung von unseren Mitarbeitenden überprüft.

I.13 Weiterer Personenkreis

Haben Sie uns neben Ihren eigenen personenbezogenen Daten auch Daten weiterer Personen genannt (z. B. mitversicherte Personen/bezugsberechtigte Personen/Lebenspartner, abweichende Kontoinhaber etc.), geben Sie die vorliegenden Informationen zur Verwendung der Daten bitte auch an diese weiter.

II. Information über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

II.1 Vorbemerkung

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass es notwendig werden kann, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage).

II.2 Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das „Hinweis- und Informationssystem

tem HIS der Versicherungswirtschaft“ (HIS). Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können und übermittelt diese ggf. an anfragende Versicherungsunternehmen. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung

eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie unter:
www.besurance-his.de.

II.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

II.4 Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

II.5 Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der Besurance HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Kfz können dies z. B. Informationen zu Fahrzeugen sein wie Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

II.6 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

II.7 Dauer der Datenspeicherung

Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen: Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstma-

liger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Anmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.

II.8 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der in Ziffer II.9 genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der nachfolgend genannten Adresse (siehe Ziffer II.9) widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum;
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre;
- ggf. Fahrzeug-Identifikationsnummer des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich;
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch über das Internet unter: www.besurance-his.de/selbstauskunft bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

II.9 Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden
info@besurance-his.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

Dienstleisterliste

Liste der Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten – insbesondere auch Gesundheitsdaten – von den nachfolgend genannten Konzerngesellschaften erhalten, mit Angabe des jeweiligen Verarbeitungszwecks

Stand 01.12.2024

I. Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

(1) RheinLand Versicherungs AG (2) Rhion Versicherung AG (3) Credit Life AG

II. Empfänger, die personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter oder in eigener Verantwortung erhalten

a) in Einzelnennung

Daten übertragende Stelle gemäß Ziffer I	Empfänger	Hauptgegenstand der Verarbeitung durch den Empfänger	Gesundheitsdaten
(1), (2), (3)	GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein
(1), (2), (3)	APRIL Deutschland AG	Antragsbearbeitung	nein
(1), (2)	PropertyExpert GmbH	Schaden- und Leistungsbearbeitung	nein
(1), (2)	ControlExpert GmbH	Schaden- und Leistungsbearbeitung	nein
(1), (2)	Europ Assistance SA, Ndlg. für Deutschland	Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1), (2)	ROLAND Assistance GmbH	Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1)	IMA Deutschland GmbH	Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1)	DOMCURA AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
(1), (3)	Credit Life & DEVK Vermittlungs GmbH	Antrags-, Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1), (3)	IMB Consult GmbH	medizinische Begutachtung	ja
(1), (2)	Actineo GmbH	Bearbeitung und Aufbereitung medizinischer Belege	ja
(1), (2), (3)	Generali Deutschland Services GmbH	Druck und Versand	ja
(1), (2)	RH Digital Company GmbH	Antrags-, Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1)	rh.connect GmbH	Antrags-, Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(3)	Proventem GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
(3)	IDnow GmbH	Identifizierung nach GWG, elektronische Signatur	ja
(3)	SCHUFA Holding AG	Identifizierung nach GWG	nein

b) in Kategorien	Dienstleistung / Aufgabe	Hauptgegenstand der Verarbeitung	Gesundheitsdaten
	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	Aktenvernichtung	Vernichtung von Akten und Unterlagen	ja
	Assisteure, Rehadienste	Assistanceleistungen	ja
	Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in Einzelfällen	ja
	Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
	Gutachter, Ärzte, Dolmetscher	Antrags-/Leistungsprüfung, medizin. Untersuchungen	teilweise ja
	Handwerker	Reparaturen und Sanierungen	nein
	IT-Dienstleistungen	Bereitstellung/Wartung von Systemen/Anwendungen	ja
	Lettershops, Druckereien	Druck und Versand	nein
	Marketingagenturen/Provider	Marketingaktionen	nein
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
	(Mit-)Versicherer	(Mit-)Übernahme von Versicherungsrisiken	teilweise ja
	Rechtsanwälte	Anwaltliche Dienstleistungen	teilweise ja
	Rückversicherer	Monitoring	teilweise ja
	Servicekartenhersteller	Kundenkarten	nein
	Werkstätten	Reparaturen	nein
	Wirtschaftsauskunftsunternehmen	Recherchen, Auskünfte	nein